

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.1996

Geschäftszahl

92/14/0056

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/14/0162 E 8. April 1986 VwSlg 6101 F/1986 RS 1

Stammrechtssatz

Nach § 67 Abs 6 EStG 1972 sind nur solche Bezüge begünstigt, die durch die Beendigung des Dienstverhältnisses ausgelöst werden bzw mit der Auflösung des Dienstverhältnisses in ursächlichem Zusammenhang stehen und aus diesem Grund anfallen. Es muß sich um solche Bezüge handeln, die für die Auflösung des Dienstverhältnisses typisch sind.